

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

Statistisches Landesamt
Dezernat 22
z. H. Frau Dechant
sabine.dechant@statistik.sachsen-anhalt.de
Ministeriums für Inneres und Sport
Referat 32
z.H. Herrn Mietzner
Rolf.Mietzner@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

JL-DS

27.02.2026

Ausweitung der amtlichen Berichtspflicht auf die Ergebnis- und Vermögensrechnung ab dem Berichtsjahr 2025

Sehr geehrte Frau Dechant,
sehr geehrter Herr Mietzner,

wir möchten auf ein Thema aufmerksam machen, was nach unserem Kenntnisstand zumindest dem Statistischen Landesamt bereits bekannt ist.

Im Rahmen der im FPStatG erfolgten Ausweitung der amtlichen Berichtspflicht auf die Ergebnis- und Vermögensrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 hat das Statistische Landesamt zuletzt mit Datum vom 10.12.2025 Informationen zur Erhebung ab dem Berichtsjahr 2025 zur Verfügung gestellt (**Anlage**).

Hier wird u. a. ausgeführt, dass die Meldung zur Ergebnisrechnungsstatistik 2025 und Bilanzstatistik 2025 erstmals bis zum 07.01.2027 erfolgen soll.

Zudem informierte das Statistische Landesamt darüber, dass es in den Ländern unterschiedliche Anforderungen an die Doppische Statistik gibt, und Sachsen-Anhalt sich hinsichtlich der Erhebung für die Variante A – Erhebung auf Basis endgültiger Ergebnisse bzw. beschlossener Jahresabschlüsse (JA) – entschieden hat. Andere Länder verwahren hier anhand der Variante B, in der der aufgestellte JA zu melden ist.

Die Entscheidung für die Variante A dürfte auf die Nutzerbefragung in 2023 zurückzuführen sein. Hier hatte man seinerzeit der Validität der Daten eine höhere Bedeutung beigemessen als der Geschwindigkeit zur Bereitstellung der Daten. In der Folge wurde mehrheitlich eine Datenerhebung auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse präferiert. Wir hatten zudem

gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt aus mehreren Gründen eine wiederholte Abfrage der statistischen Daten zur Ergebnisrechnung- und Bilanzstatistik zunächst auf Basis der aufgestellten und nachfolgend auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse (JA) abgelehnt. Das war 2023.

Bekanntermaßen befinden sich viele Städte und Gemeinden in 2026 intensiv in der Aufarbeitung der JA. Die Quartalsberichte des MI verdeutlichen, dass der Aufholprozess stetig zunimmt, was positiv ist. Jedoch darf nicht unbeachtet bleiben, dass bereits der jetzige Aufholprozess vielerorts mit z. T. enormen Kraftanstrengungen und Arbeitseinsatz auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit verbunden ist. Auch zeigen die Berichte des MI, dass der Aufholprozess trotz der immensen Kraftanstrengungen vor Ort in 2026 nicht flächendeckend abgeschlossen sein wird.

Wir gehen daher davon aus, dass die Aufstellung sämtlicher Jahresabschlüsse bis einschließlich 2025 und erst recht deren Prüfung bis zum 07.01.2027 für etliche Gemeinden unrealistisch ist.

Selbst wenn eine Kommune die Aufstellung der Abschlüsse bis einschließlich 2025 bis Mitte 2026 hinbekommt, haben die Gemeinden keine Einflussmöglichkeit auf die sich anschließenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Gerade auch bei den kreislichen Rechnungsprüfungsämtern dürfte durch die in allen Kommunen intensivierten Jahresabschlussarbeiten eine Vielzahl von Prüfungsvorgängen zu verzeichnen sein.

Deshalb ist zu erwarten, dass viele Gemeinden die erstmalige Meldefrist zum 07.01.2027 nicht einhalten können.

Aber auch für die Zukunft erscheint diese Frist zu Beginn des Jahres problematisch.

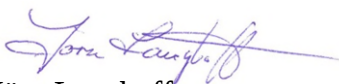
Wir haben uns bereits zu der Forderung aus der kommunalen Praxis nach einer Verlängerung der Fristen zur Aufstellung des JA in § 120 KVG von bisher 4 auf 6 Monate ausgetauscht. Mit der gesetzlichen Umsetzung dieser Fristverlängerung würde Sachsen-Anhalt als eines der letzten Flächenbundesländer der in den anderen Bundesländern bereits vollzogenen Entwicklung folgen. Außerdem wurde auch eine Verlängerung der Frist zur Prüfung und Beschlussfassung von 12 auf 18 Monate angeregt. Diese Vorschläge wurden dem MI LSA durch unseren gemeinsam mit dem Landkreistag initiierten Arbeitskreis NKHR unterbreitet.

Wir vertreten die Auffassung, dass prioritär haushaltsrechtliche Vorgaben auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen und ggf. anzupassen sind. Statistische Meldepflichten können haushaltsrechtlichen Vorgaben folgen; nicht umgekehrt. Es bedarf daher nicht nur einer Klärung der bereits von der Verbandsgemeinde Weida Land an das Statistische Landesamt aufgeworfenen Frage, wie mit der statistischen Meldung umgegangen werden soll, wenn die Jahresabschlüsse für 2025 von den Gemeinden nicht bis zum 07.01.2027 geprüft und beschlossen sind.

Es bedarf zudem einer Prüfung der für die Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung des JA geltenden Fristen im § 120 KVG, nachfolgend einer Umsetzung festgestellter rechtlicher Anpassungsbedarfe und sodann nochmals einer nachgelagerten Diskussion über die Umsetzung der neuen Berichtspflichten nach dem FPStatG, insbesondere zum Meldezeitpunkt der Jahresabschlussdaten.

Die aufgeworfenen Fragen müssen zeitnah in 2026 diskutiert bzw. beantwortet werden. Für Gespräche diesbezüglich stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jörn Langhoff